

## Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Lehrschwimmhalle der Stadt Germering (Aufhebungssatzung)

Aufgrund Art. 22 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBI. S. 335) und Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetztes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.April 1993 (GVBI S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.7.1998 (GVBI S. 424), erlässt die Große Kreisstadt Germering folgende Satzung:

## Art. 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Lehrschwimmhalle der Stadt Germering vom 01.10.2001 wird aufgehoben.

## Art. 2 Inkrafftreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 20.05.2017 in Kraft.

Germering, den

Andreas Haas Oberbürgermeister